

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 77 (2000)

Artikel: "Wo es hell ist, dort ist die Schweiz" : Flüchtlinge und Fluchthilfe an der Schaffhauser Grenze zur Zeit des Nationalsozialismus
Autor: Battel, Franco
Kapitel: 5: Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, Refraktäre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Teil

Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, Refraktäre

1 Vom Einzelfall zum Massenphänomen: Die Verweigerung des Kriegsdienstes

Die allgemeine Wehrpflicht bestand in Preussen seit dem Jahr 1814. Wehrpflicht und Militarismus hinterliessen in der preussisch-deutschen Gesellschaft tiefe Spuren. Militärische Tugenden, Werte und Hierarchien wirkten sich auf das Schulwesen und die Berufschancen aus, beeinflussten die Ordnung des Wahlrechts und hemmten die freie Entfaltung politischer Parteien und der Verfassung.¹ Zu Beginn der Weimarer Republik büsste die Armee ihre dominierende Position ein. Im *Versailler Vertrag* hatte sich Deutschland auf ein Berufsheer von nicht mehr als 100'000 Mann zu beschränken. Neben der allgemeinen Wehrpflicht wurden auch die Militärgerichte abgeschafft. Trotzdem kam es nicht zu einer Demokratisierung der *Reichswehr*, da die alte, noch aus der Kaiserzeit stammende Offiziersgarde nicht abgelöst wurde. Dieser fehlte die innere Bindung an den republikanischen Staat und an die ihn tragenden politischen und sozialen Kräfte. Als Berufsheer konnte sich die Reichswehr immer mehr abkapseln und zum eigentlichen «Staat im Staat» entwickeln.

Als Hitler zum Reichskanzler ernannt wurde, hatte die preussische Militärtradition die Republik weitgehend überdauert. Wo die Republik diese unterbrochen hatte, setzte eine Restauration ein. So führte das NS-Regime die allgemeine Wehrpflicht im Jahr 1935 wieder ein und machte die Abschaffung der Militärgerichte rückgängig. Die militärischen Strafgesetze, die noch aus der Kaiserzeit stammten, wurden überarbeitet und durchgehend verschärft. Mit dem Tag der Mobilmachung am 26. August 1939 setzte das Regime ein militärisches Kriegsstrafrecht, die *Kriegssonderstrafrechtsverordnung*, in Kraft.² Diese Verordnung liess den Militärrichtern – zulasten der Rechtssicherheit – einen grossen Ermessensspielraum. Aus diesem Grund war die militärgerichtliche Spruchpraxis in erheblichem Mass uneinheitlich und abhängig von den äusseren Umständen, wie etwa

1 Manfred Messerschmidt, *Manneszucht*, S. 19.

2 Jürgen Thomas, S. 39; Hubert Roser, S. 181–199.

der allgemeinen Kriegslage oder der Intensität des subversiven Kampfes im jeweiligen Besatzungsgebiet.³

Selbst für den Tatbestand der *Desertion* bzw. *Kriegsdienstverweigerung* war die Rechtsgrundlage keineswegs eindeutig. Im Grundsatz sah das deutsche Kriegsstrafrecht dafür die Todesstrafe vor. Allerdings war in «minder schweren Fällen» auch eine Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafe möglich. Eine Strafreduktion aufgrund verminderter Zurechnungsfähigkeit kam ebenfalls in Betracht. Die Entscheidung hierüber lag allein im richterlichen Ermessen.⁴ Eindeutiger war dagegen die Rechtslage bei den *Refraktären*, jenen im Ausland lebenden Deutschen also, die ihrer Einberufung keine Folge leisteten. In der Schweiz wurden ihre Ausweispapiere ungültig, und sie hatten damit zu rechnen, von Deutschland ausgebürgert und staatenlos zu werden.

Trotz dieser drastischen Sanktionen entwickelten sich Desertion und Kriegsdienstverweigerung mit der Fortdauer des Krieges bzw. den einsetzenden Zerfallserscheinungen zu eigentlichen Massendelikten. Schätzungen, wie viele deutsche Soldaten desertierten oder gar nicht erst einrückten, gehen von einer sechsstelligen Zahl aus.⁵ Dabei konnten einzig die im Ausland lebenden Refraktäre damit rechnen, ohne Schaden an Leib und Leben davonzukommen. Alle anderen Wege, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, waren dagegen mit Todesgefahren verbunden, denn sowohl die Versuche, zum Gegner überzulaufen, als auch ins neutrale Ausland zu fliehen oder in Deutschland zu bleiben, bargen grosse Risiken. Die Motive, solche Risiken auf sich zu nehmen, waren vielfältig.

So unterschieden sich etwa *Zeugen Jehovas*, die damals auch *ernste Bibelforscher* genannt wurden, grundlegend von anderen Kriegsdienstverweigerern. In der Regel hatte ihre Weigerung, den Eid auf die Fahne zu schwören, Bekenntnis-Charakter. Deshalb versuchten sie auch nicht, sich der Strafverfolgung zu entziehen und nahmen die Strafe, die beinahe immer den Tod bedeutete, als Martyrium auf sich. Ihre Kriegsdienstverweigerung beruhte auf der Glaubensüberzeugung, dass jeder Krieg Ausdruck teuflischer Macht sei. Das alttestamentliche «Du sollst nicht töten» verbot ihnen ebenso wie das neutestamentliche Gebot der Gewaltlosigkeit den Waffengebrauch gegen Menschen. Trotzdem ist die Dienstverweigerung von Zeugen Jehovas nicht mit jener von *Pazifisten* gleichzusetzen. Während Zeugen Jehovas ihre Weigerung, Kriegsdienst zu leisten, ausschliesslich als Zeichen der Treue gegenüber Jehova verstanden, handelten Pazifisten in der Regel aus politischen und gesellschaftlichen Motiven.⁶

Dagegen leisteten viele im Ausland lebende Deutsche ihrer Einberufung keine Folge, da sie die Verbindung zu ihrer Heimat verloren und keine Beziehung zum NS-Staat aufgebaut hatten. Meist bestand zum ausländischen Staat eine intensi-

3 Jürgen Thomas, S. 45.

4 Detlev Garbe, S. 87 f. und 97.

5 Dieter Knippschild, S. 123.

6 Detlev Garbe, S. 85–104; Hubert Roser, S. 181–220.

vere innere Bindung. In der Folge versuchten zahlreiche Refraktäre, die Staatsbürgerschaft ihres Aufenthaltslandes zu erwerben, vor allem, wenn sie schon in diesem Land geboren waren. In einer vergleichbaren Situation befanden sich Elsässer, die sich als Franzosen fühlten, nach der Unterwerfung ihrer Heimat aber als *Volksdeutsche* in der Wehrmacht dienen sollten. Einer dieser Elsässer gab der Schaffhauser Kantonspolizei nach seiner Flucht zu Protokoll: «[...] ich habe als Franzose kein Interesse, mein Blut für die Deutschen zu opfern.»⁷

Unter den Deserteuren lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die erste, zahlenmässig wohl kleinere bestand aus Soldaten, die bewusst und planmässig handelten. Sie setzten sich vorab aus politischen Motiven von ihrer Truppe ab. Oft waren sie wegen politischer Delikte bereits vorbestraft oder leisteten ihren Dienst in sogenannten Bewährungseinheiten an der Front. Durch ihre Desertion wollten sie dem verhassten NS-Regime schaden. Für einen Teil von ihnen bedeutete dies nicht nur, sich der deutschen Wehrmacht zu entziehen, sondern auch, sich den Verbänden des Gegners anzuschliessen.⁸ Mit der Dauer des Kriegs nahm auch die zweite Form der Desertion sprunghaft zu. Es waren Soldaten, die ihre Desertion nicht geplant hatten und auch nicht primär aus politischen Motiven handelten. Viele hatten aber das Vertrauen ins Regime verloren und glaubten nicht mehr an einen Sieg. Den meisten ging es vor allem darum, sich dem sinnlosen Blutvergiessen zu entziehen. Solche Soldaten hatten vielleicht schon lange mit dem Gedanken einer Desertion gespielt, aber nie zielstrebig versucht, diesen umzusetzen. Oft waren es Zufälle, besondere Gemütslagen oder günstige Gelegenheiten, die eine Desertion dann tatsächlich auslösten. Immer wieder begannen solche Fahnenfluchten als «unerlaubte Entfernung». Vielfach aus Angst vor einer Bestrafung überschritten solche Soldaten die Schwelle zur Desertion dann definitiv.⁹

Schätzungen gehen – wie bereits erwähnt – davon aus, dass insgesamt eine sechsstellige Zahl deutscher Soldaten desertierte. Von diesen Deserteuren wurden mindestens 35'000 aufgegriffen und vor ein Militärgericht gestellt. Die Gerichte verurteilten ungefähr 65 Prozent von ihnen, also beinahe 23'000 Soldaten, zum Tod. Rund 65 Prozent dieser Todesurteile wurden tatsächlich vollstreckt. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass mindestens 15'000 deutsche Soldaten als Deserteure hingerichtet wurden. In dieser Zahl sind die Urteile anderer Gerichte – beispielsweise der SS- und Polizeigerichte – ebensowenig enthalten wie die Urteile der Standgerichte der letzten Kriegswochen.¹⁰

7 StASH, Polizei II, Y 3, 1945, S. 25.

8 Dieter Knippschild, S. 130.

9 Dieter Knippschild, S. 135.

10 Manfred Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 91; Jürgen Thomas, S. 48; Dieter Knippschild, S. 123.

2 Eindeutige Weisungen: Die Bestimmungen des Bundes

Die Bestimmungen des Bundes unterschieden zwischen einzelnen Deserteuren, übergetretenen Truppen bzw. Truppenteilen,¹ geflohenen Kriegsdienstverweigerern und Refraktären. Die Weisungen, die diese Flüchtlinge betrafen, zeichneten sich dadurch aus, dass sie während der gesamten Kriegszeit weitgehend konstant blieben und für die einzelnen Kategorien sehr unterschiedliche Behandlungen vorsahen.

2.1 Deserteure

Für neutrale Staaten bestand keine Verpflichtung, Deserteuren Asyl zu gewähren. Trotzdem nahm die Schweiz bereits während des Ersten Weltkriegs Deserteure grundsätzlich auf.² Auch zu Beginn des Zweiten Weltkriegs erfolgte ein solcher Beschluss. Am 17. Oktober 1939 setzte der Bundesrat fest, Deserteure seien generell aufzunehmen. Lediglich ein Entscheid des Bundesrates konnte die Ausschaffung eines Deserteurs erwirken.³ Grundlage für diese Praxis war eine Tradition, deren Wurzeln ins 19. Jahrhundert zurückreichen.⁴ Für Edgar Bonjour spielte auch die Gewissheit, dass Deserteure in Kriegszeiten ausserordent-

1 Truppen und Truppenteile werden nicht näher betrachtet, da solche Übertritte für die Schaffhauser Grenze nicht belegt sind.

2 Max Steiner, S. 84 f.; Carl Ludwig, S. 20 und 27; Edgar Bonjour, Bd. VI, S. 49 und Bd. VII, S. 156; Walter Kälin, S. 63.

3 Carl Ludwig, S. 170 und 190; Edgar Bonjour, Bd. VII, S. 142–144; Walter Kälin, S. 64.

4 Edgar Bonjour, Bd. VI, S. 49; Walter Kälin, S. 64.

lich harten Strafen ausgesetzt waren, bei der Formulierung dieser Praxis eine Rolle.⁵

Aufgrund dieser eindeutigen Ausgangslage gelangte Carl Ludwig in seinem Flüchtlingsbericht zum ebenso eindeutigen Schluss, die Schweiz habe während des Zweiten Weltkriegs Deserteure aufgenommen.⁶ Edgar Bonjour schloss sich dieser Einschätzung an.⁷ Als Ausnahmen erwähnte Ludwig einzig 20 deutsche und einige französische Deserteure, die offenbar ausdrücklich gewünscht hatten, auf eigene Gefahr in ihren Heimatstaat zurückzukehren.⁸

Trotz dieser für Deserteure günstigen Aufnahmepraxis bleibt festzuhalten, dass Schweizer Behörden diesen Flüchtlingen vielfach mit Misstrauen begegneten. Zum einen war es den Behörden suspekt, dass Soldaten – woher sie auch kommen mochten – ihren Eid brachen.⁹ Zum anderen beruhte dieses Misstrauen auf negativen Erfahrungen mit Schein-Deserteuren, die einzig zum Zweck der Spionage in die Schweiz gekommen waren. Aus diesen Gründen mussten deutsche Deserteure mit ausführlichen und oftmals auch harten Verhören rechnen.¹⁰ Dieses Misstrauen schwächte sich erst gegen Kriegsende ab, als die zahlreichen Desertionen deutscher Soldaten den Niedergang des Hitler-Reiches ankündeten. Zudem erhoffte man sich von ihnen Informationen über die deutsche Wehrmacht und den Kriegsverlauf.

2.2 Kriegsdienstverweigerer

Geflohene Kriegsdienstverweigerer waren an der Schweizer Grenze zurückzuweisen. Damit unterschied sich ihre Behandlung von derjenigen der Deserteure grundlegend, obschon sie sich in einer vergleichbaren Situation befanden. Auch Kriegsdienstverweigerern drohte bei einer Rückweisung nach Deutschland die Todesstrafe. Die Schweiz aber stellte sich auf den formalistischen Standpunkt, Kriegsdienstverweigerer seien im Gegensatz zu Deserteuren keine militärischen Flüchtlinge, da sie zum Zeitpunkt ihrer Flucht den Eid noch nicht abgelegt hatten. In der Schweiz hatten sie daher den Status von Zivilflüchtlingen und als solche waren sie grundsätzlich zurückzuweisen.¹¹ Keine der diversen Bestimmungen,

5 Edgar Bonjour, Bd. VI, S. 52.

6 Carl Ludwig, S. 190.

7 Edgar Bonjour, Bd. VI, S. 52.

8 Carl Ludwig, S. 190.

9 Jürg Stadelmann, S. 129.

10 Nach der ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei wurden deutsche Deserteure in der Regel ins Interniertenlager *Lindenhof*, das der Strafanstalt *Witzwil* angeschlossen war, eingewiesen. Dort folgten weitere Verhöre (Carl Ludwig, S. 200).

11 Vgl. dazu etwa das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 18. 6. 1940 (Carl Ludwig, S. 183).

die der Bund seit Beginn des Kriegs erlassen hatte, sah ihre Aufnahme explizit vor. Einzig die Weisungen der Eidgenössischen Polizeiabteilung vom 12. Juli 1944 boten zumindest einen Spielraum. Aufgrund der Bestimmung, «wirklich an Leib und Leben» gefährdete Flüchtlinge seien aufzunehmen, konnten Kriegsdienstverweigerer hoffen, ab Sommer 1944 Asyl zu finden.¹²

Dagegen nahm die Schweiz jene Elsässer generell auf, die als «Volksdeutsche» zur Wehrmacht aufgeboten worden waren, diesem Ruf aber keine Folge leisteten und flohen. Zwar waren auch sie, wie die übrigen Kriegsdienstverweigerer, Zivilflüchtlinge. Trotzdem galten für Elsässer andere Bestimmungen, da sie bis Herbst 1942 über Genf in den unbesetzten Teil Frankreichs ausreisen konnten. Die Schweiz nahm sie auf, da sie hier nicht während längerer Zeit untergebracht und ernährt werden mussten.¹³

2.3 Refraktäre

Im Gegensatz zu den Deserteuren und den Kriegsdienstverweigerern waren für die Refraktäre hauptsächlich die Kantone zuständig. In der Regel hatte ein solcher Ausländer vor Kriegsausbruch eine kantonale Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung besessen. Mit der Weigerung, der Einberufung durch seinen Heimatstaat zu folgen, erlosch diese. Als schriftenloser Refraktär hatte er lediglich die Möglichkeit, um eine kantonale Toleranzbewilligung nachzusuchen. Eine solche Bewilligung war stets befristet – auch wenn der Refraktär schon seit seiner Geburt in der Schweiz gelebt hatte – und enthielt keinen Anspruch auf eine Arbeitsbewilligung. Um solche Toleranzbewilligungen definitiv erteilen zu können, hatten die Kantone vorgängig die Zustimmung der Eidgenössischen Fremdenpolizei einzuholen. Über finanzielle Garantien (Kautionen), die Refraktäre zu leisten hatten, konnten die Kantone dagegen in freiem Ermessen entscheiden. Zusammenfassend ausgedrückt, unterschied sich der Status der Refraktäre von jenem anderer Flüchtlinge nur unwesentlich.¹⁴

12 Carl Ludwig, S. 293.

13 Carl Ludwig, S. 196.

14 Carl Ludwig, S. 191; Walter Kälin, S. 63 f.

3 Den Weisungen des Bundes weitgehend folgend: Die Schaffhauser Praxis

Gemäss den Erinnerungen Walther Bringolfs traf der erste deutsche Deserteur im Herbst 1941 in Schaffhausen ein. Bringolf bemerkte dazu, der erste Fahnenflüchtige sei von ihm «längst erwartet» worden. Desertionen waren ihm ein Zeichen dafür, dass der Niedergang des Deutschen Reiches eingesetzt hatte, und liessen ihn auf ein nahes Kriegsende hoffen.¹ Bringolf ging wohl zutreffenderweise davon aus, dass die meisten Schaffhauserinnen und Schaffhauser ähnliche Hoffnungen hegten.

Allerdings irrte Bringolf, als er schrieb, der erste Deserteur sei im Herbst des Jahres 1941 nach Schaffhausen gelangt. Zur ersten Flucht eines deutschen Deserteurs war es nämlich schon viel früher – bereits am 2. Dezember 1939 und damit nur wenige Wochen nach Kriegsausbruch – gekommen, als vom deutschen Niedergang noch keine Rede sein konnte. Bei diesem ersten Deserteur handelte es sich um den Gefreiten Kurt Churitz, dem bei Thayngen der Grenzübertritt geglückt war. Gemäss den Weisungen der Eidgenössischen Polizeiabteilung wurde er aufgenommen und anschliessend während mehreren Tagen im kantonalen Gefängnis inhaftiert.² Während dieser Zeit dürften intensive Befragungen durch die politische Abteilung der Kantonspolizei stattgefunden haben.³ Später leitete die Kantonspolizei Churitz ans Territorialkommando weiter, welches die Internierung im Lager *Lindenhof* verfügte.⁴

Bereits drei Wochen später, am 22. Dezember 1939, erreichte der zweite deutsche Deserteur Schaffhausen. Es war der Sanitätssoldat Helmut Bieger. Wie schon sein Vorgänger wurde auch Bieger aufgenommen und im kantonalen Gefängnis inhaftiert. Im Gegensatz zu Churitz liess ihn die Kantonspolizei aber

1 Walther Bringolf, S. 317 f.

2 StASH, Polizei II, N 4, S. 288.

3 Da aus den ersten Kriegsjahren keine Verhörprotokolle überliefert sind, können dazu keine weiteren Angaben gemacht werden.

4 StASH, Polizei II, N 4, S. 288. Vgl. dazu auch StASH, Polizei II, N 5, S. 176 f.

nicht ins Lager Lindenhof weiterleiten, sondern nach Deutschland zurückführen.⁵ Den nachfolgenden Deserteuren Johann Weinberger und Lothar Seibel erging es gleich. Auch sie wurden zuerst aufgenommen, nach kurzem Aufenthalt im Schaffhauser Gefängnis aber wieder über die Grenze zurückgestellt.⁶

Aus welchen Gründen dies geschah, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen. Die überlieferten Quellen belegen nämlich lediglich die Rückstellungen, ohne weitere Angaben zu enthalten. Mit Bestimmtheit ist daher einzig festzuhalten, dass diese Deserteure aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 eigentlich das Recht gehabt hätten, in der Schweiz zu bleiben. Dass trotzdem rund 20 Deserteure in ihr Herkunftsland rückgeführt wurden, erklärte Carl Ludwig wie erwähnt damit, diese Rückweisungen seien auf ausdrücklichen Wunsch der Deserteure erfolgt. Und es ist tatsächlich davon auszugehen, dass die Rückführung der deutschen Deserteure Bieger, Weinberger und Seibel auf diese Weise erfolgt waren. Die genannten Deserteure entschieden sich wahrscheinlich für diesen gefährlichen Weg, da sie in Schaffhausen erfahren hatten, für sie komme in der Schweiz lediglich die Internierung in Frage.

Dass die erwähnten Rückstellungen tatsächlich auf solche Gründe zurückzuführen sind, belegt ein weiterer Fall, über den wir ausführlich unterrichtet sind. Nachdem der deutsche Deserteur Robert Jörger gehört hatte, ihm stehe in der Schweiz womöglich eine jahrelange Internierung bevor, wollte er freiwillig wieder nach Deutschland zurückkehren. «Ich habe mir eine Desertation nach der Schweiz ganz allgemein einfacher vorgestellt»,⁷ gab er der Schaffhauser Kantonalpolizei zu Protokoll. Bei der Rückführung, die nicht auf Anhieb klappte, wurde Robert Jörger schliesslich von deutschen Zollbeamten entdeckt. Als Jörger fliehen wollte, traf ihn einer dieser Beamten mit einem tödlichen Schuss.⁸

Auch der deutsche Deserteur Manfred Mardus zog die Rückkehr nach Deutschland einer Internierung in der Schweiz vor. Allerdings tauchte Mardus wenige Stunden nach seiner Rückführung erneut in der Schweiz auf und gab an, er habe seine Meinung nun geändert und wolle auf dem englischen Konsulat in Zürich ein Visum beantragen. Nachdem ihm Landjäger Hans Spörndli eröffnet hatte, dass dies nicht möglich sei, übergab er Manfred Mardus direkt dem deutschen Zollamt in Rielasingen. Spörndli rapportierte diese Ausschaffung mit folgenden Worten: «Mardus Manfred konnte nicht mehr erneut illegal über die Landesgrenze nach Deutschland zurückgestellt werden, ansonst Rubrikat anderswo versucht hätte, illegal nach Zürich gelangen zu können. Unterzeichneter hat demzufolge Mardus Manfred am 21. März 1942 um 23.30 Uhr direkt dem deutschen

5 StASH, Polizei II, N 4, S. 290.

6 Weinberger war am 17. 12. 1940 in die Schweiz geflohen und wurde am 21. 12. bei Thayngen wieder ausgeschafft (StASH, Polizei II, N 5, S. 36). Seibel hatte Schaffhausen am 9. 9. 1941 bei Trasadingen erreicht und wurde am 11. 9. wieder nach Deutschland zurückgeführt (StASH, Flüchtlinge, A, Lothar Seibel).

7 StASH, Flüchtlinge, E 1644, Einvernahme vom 11. 6. 1944.

8 StASH, Flüchtlinge, E 1644, Rapport vom 13. 6. 1944.

Zollamt Rielasingen zugeführt [...]»⁹ Aufgrund der überlieferten Quellen war dies die einzige Ausschaffung eines Deserteurs an der Schaffhauser Grenze, die nachweislich unter Zwang erfolgte und damit dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 widersprach.

Gesamthaft blieb die Zahl der übergetretenen Deserteure – verglichen mit den Zahlen anderer Flüchtlingskategorien – sehr bescheiden. Zwischen Kriegsausbruch und bis Ende des Jahres 1940 war der erwähnte Kurt Churitz der einzige Deserteur, der die Schweiz über die Schaffhauser Grenze erreicht hatte und dann tatsächlich auch blieb. Im Jahr 1941 flohen sechs deutsche Deserteure nach Schaffhausen, 1942 stieg ihre Zahl auf zehn, und 1943 sank sie wieder auf sechs. Erst ab 1944 war erneut eine Zunahme zu verzeichnen. So erreichten zwischen Januar und Oktober 1944 insgesamt 20 deutsche Deserteure den Kanton Schaffhausen.¹⁰

Erst die letzten Kriegsmonate liessen die Fluchtzahlen deutlich ansteigen. Ab diesem Zeitpunkt ist auch bekannt, dass Deserteure die Grenze nicht nur einzeln, sondern gruppenweise überschritten.¹¹ Es kam auch vor, dass deutsche Deserteure in die Schweiz gelangten, die Flugblätter auf sich trugen, die Ratschläge für einen illegalen Grenzübertritt nach der Schweiz enthielten. So hatte der Deserteur Harry Luley, der am 24. März 1945 nach Schaffhausen floh, folgenden Handzettel dabei, den ein US-Flugzeug bei Mainz abgeworfen hatte:

«Kamerad! Du brauchst keine Angst zu haben, dass die Schweizer dich zurückschicken! Die Schweiz liefert keine deutschen Deserteure aus, ob sie Uniform tragen oder nicht. Wenn du, wie viele andere, keine Lust hast, als Leichenanwärter hier zu bleiben, dann hast du nur eine Sorge: Wie du dich über die Grenzen verdrückst. Dann ist alles in Ordnung, und du kannst das Ende ruhig und gemütlich in einem anständigen Schweizer Internierungslager abwarten. Halte folgende Regeln ein, um ganz sicher zu gehen: 1. Stelle dich umgehend nach Überschreiten der Grenze dem nächsten Polizei- oder Wehrmachtsposten. Drück dich nicht lange im Lande herum. 2. Gib klar und deutlich an, warum du gekommen bist: Weil du keine Lust hast, dein Leben für Hitlers letzte, nutzlose Anstrengung zu opfern. 3. Zeige deine Wehrmachtspapiere vor, zum Beweis, dass du wirklich ein deutscher Soldat bist. Nimm auf keinen Fall Waffen mit. Du brauchst keine Angst zu haben, dass sich die Gestapo an deiner Familie rächt. Die Feld-

9 StASH, Polizei II, Z 2, 1942, S. 132 f. und 143. Das weitere Schicksal von Manfred Mardus ist nicht bekannt.

10 Die genannten Zahlen beruhen auf: StASch, C II 03.06/60, Zusammenstellung der Schaffhauser Kantonspolizei vom 7. 10. 1944. Dass die Fluchtzahlen von Deserteuren gering blieben, belegt auch eine Statistik des Territorialkommandos 6 vom Juni 1942. Dort heisst es, seit Kriegsbeginn hätten lediglich 17 Deserteure die Grenze des Territorialkreises 6 (Zürich und Schaffhausen) überschritten (BAR, E 27 [-] 14878, Bd. 6, Halbjahresbericht des Territorialkommandos 6 vom 20. 6. 1942).

11 Am 21. 11. 1944 überschritten bei Stein am Rhein fünf deutsche Deserteure die Grenze (StASH, Polizei II, N 6, S. 208).

gendarmerie hat keine Ahnung, wer von den Vermissten vom Feind oder in Luftangriffen oder sonstwie umgebracht worden ist und wer einfach abgehauen ist. Wenn du zu uns kommst, wirst du dich wundern, wie viele <lebende Leichen> vergnügt und munter in Schweizer Internierungslagern sitzen. Die Schweizer Behörden halten auf Wunsch Deinen Namen geheim.

Die Kameraden, die schon früher Schluss gemacht haben, warten schon auf Dich in der schönen Schweiz und heissen Dich willkommen.»¹²

Die amerikanische Propaganda verschwieg, dass eine Desertion nach wie vor mit erheblichen Gefahren verbunden war, denn bis zuletzt wurden in Deutschland aufgegriffene Deserteure hingerichtet. Zudem konnte die Aufforderung, Wehrmachtpapiere über die Grenze mitzunehmen, ernsthafte Schwierigkeiten verursachen. Wer auf deutscher Seite mit solchen Papieren erwischt wurde, war als Deserteur eindeutig überführt. Allerdings traf es zu, dass solche Papiere den Übertritt in die Schweiz erleichtern konnten, verlangten doch die Schweizer Grenzbeamten als Legitimation für eine Desertion in vielen Fällen das Soldbuch oder wollten Uniformteile sehen.¹³ Die Schweizer Behörden nahmen solche Gegenstände als Beleg dafür, dass es sich beim Flüchtling tatsächlich um einen Deserteur handelte. Sie konnten mit diesem Verfahren Deserteure von Kriegsdienstverweigerern (oder anderen Zivilflüchtlingsen) unterscheiden. Denn gemäss den erwähnten Bestimmungen der Eidgenössischen Polizeiabteilung waren Kriegsdienstverweigerer abzuweisen. Auch an der Schaffhauser Grenze sind drei solche Ausschaffungen belegt.¹⁴ Elsässische Kriegsdienstverweigerer wurden dagegen – ebenfalls den Weisungen entsprechend – aufgenommen.¹⁵ Ausnahmen sind keine bekannt.

Refraktäre unterschieden sich grundsätzlich von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern, da sie bereits in der Schweiz lebten und über eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügten. Allerdings hatte der Schaffhauser Regierungsrat am 15. Dezember 1939 verfügt, Refraktären diese Bewilligungen zu entziehen. Dies war selbst dann der Fall, wenn Refraktäre noch über gültige Ausweispapiere verfügten.¹⁶ Als Folge hatten sie in ihrer Wohnsitzgemeinde um eine Toleranzbewilligung nachzusuchen. Für ein solches Gesuch hatte die Gemeinde teilweise detaillierte Angaben zum Privatleben der Refraktäre zu erheben. Vor allem aber ging es darum, die finanzielle Situation der Gesuchsteller abzuklären.¹⁷

12 StASH, Flüchtlinge, E 10061.

13 StASH, Polizei II, Y 3, 1941, S. 408, 1943, S. 83 und 433, 1945, S. 29 und 33.

14 StASH, Polizei II, Z 2, 1942, S. 197 f. und Y 3, 1943, S. 113; BAR, E 4264 (-) 1985/196, 2154, Rapport vom 22. 5. 1940.

15 Vgl. dazu einige Beispiele: StASH, Flüchtlinge, E 528, 532, 653, 654, 658, 659, 2976.

16 Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, 1939, S. 1147–1149.

17 Wurden Refraktäre von Fürsorgeleistungen abhängig, konnten die Gemeinden dafür keine Rückforderungen geltend machen. Dies lag daran, dass Refraktäre von ihrem Heimatstaat ausgebürgert und dadurch staatenlos wurden. Der ehemalige Heimatstaat lehnte es in der Folge ab,

Diese Gesuche gelangten zuerst an die kantonale Polizeidirektion, darauf an den Regierungsrat, und zuletzt entschied die Eidgenössische Fremdenpolizei. Dabei waren Toleranzbewilligungen stets befristet und an die Zahlung einer Kautions gebunden, deren Höhe der Regierungsrat festlegte. Im Kanton Schaffhausen belief sich diese Kautions in der Regel auf 2000 Franken für Einzelpersonen und auf bis zu 6000 Franken für Familien.¹⁸ Der Kanton zwang Refraktäre regelmässig dazu, ihren bisher ausgeübten Beruf aufzugeben und Arbeitsdienst zu leisten.¹⁹

Mit fortschreitender Kriegsdauer stieg die Zahl der Refraktäre kontinuierlich an. Im Jahr 1940 lebten im Kanton Schaffhausen vier Refraktäre, ein Jahr später waren es bereits 29.²⁰ 1943 befanden sich unter den tolerierten Refraktären erstmals deutsche Frauen, die sich geweigert hatten, dem Aufgebot zum deutschen Arbeitsdienst Folge zu leisten.²¹ Bis zum Kriegsende stieg die Zahl der Refraktäre auf 127 Personen (109 Männer, 18 Frauen).²² Die meisten von ihnen waren deutsche Staatsangehörige, einige wenige waren Italiener.

Refraktäre, die um Toleranzbewilligungen nachsuchten, erhielten in der Regel einen positiven Entscheid. Einzig in einem Fall ist bekannt, dass ein entsprechendes Gesuch abgelehnt wurde. Es handelte sich dabei um den Italiener Richard Tassi, bei dem die Überprüfung durch die Wohnsitzgemeinde ergeben hatte, er führe einen «unsoliden, liederlichen Lebenswandel». Einen Rekurs gegen diesen Beschluss lehnte der Regierungsrat ab, worauf Tassi tatsächlich nach Italien ausreisen musste.²³

Rückforderungen für Fürsorgeleistungen zu begleichen. Aus diesem Grund waren die finanziellen Verhältnisse bei jedem Gesuchsteller genau abzuklären.

18 Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, 1939, S. 1148. Solche Kautions konnten allerdings auch wesentlich höher sein und bis zu 30'000 Franken betragen (StASH, RRP 1942, 701).

19 VB 1942, S. 83. Der Regierungsrat ging davon aus, Refraktäre wären gegenüber militärpflichtigen Schweizern bevorzugt gewesen, hätten sie ihren Beruf während des Kriegs ohne Unterbruch ausüben können (StASH, RRP 1943, 1925).

20 VB 1940, S. 66 und 1941, S. 76 f.

21 VB 1942, S. 83.

22 VB 1945, S. 102.

23 StASH, RRP 1942, 806

